

Special Olympics Switzerland

Statuten

A Name, Sitz, Dauer, Zweck und Vermögen der Stiftung

1. Name, Sitz, Dauer

¹Unter dem Namen "Special Olympics Switzerland" besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80ff. ZGB.

²Die Stiftung hat ihren Sitz in Ittigen (BE).

³Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

2. Zweck

¹Die Stiftung hat zum Zweck, Menschen mit einer geistigen und mehrfachen Beeinträchtigung eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene sportliche Förderung angedeihen zu lassen, mit dem Ziel, ihnen eine Teilnahme an lokalen, nationalen und internationalen Anlässen von "Special Olympics" zu ermöglichen. Sie bezweckt überdies die Verbreitung, Organisation und Durchführung von solchen Veranstaltungen in der Schweiz. Damit soll eine grössere Akzeptanz von geistig und mehrfach beeinträchtigten Menschen in der Gesellschaft erreicht werden. Die Stiftung unterstützt die schweizerischen Veranstalter von "Special Olympics" Programmen in allen vier Landesteilen ideell und finanziell.

²Die Stiftung ist von Special Olympics International (SOI) akkreditiert. Bei der Erfüllung Ihrer Aufgaben stützt sich dabei auf den Zweck und die Zielsetzungen von SOI und respektiert deren "General Rules". Zudem partizipiert sie am SOI Programmentwicklungssystem und arbeitet mit SOI und Special Olympics Europa/Euroasien zusammen.

³Die Stiftung kann ihre Tätigkeit auf andere Bereiche ausdehnen, soweit diese mit dem Stiftungszweck in Übereinstimmung stehen.

⁴Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter. Sie verfolgt keine wirtschaftliche Zielsetzung.

⁵Eine Zweckänderung gemäss Art. 86a ZGB ist ausgeschlossen.

3. Stiftungsvermögen

¹Der Stifter (PLUSPORT Behindertensport Schweiz) hat der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 100'000.00 gewidmet.

²Das Stiftungskapital wird geäufnet durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen, öffentlich-rechtliche Beiträge und Zuwendungen Dritter (Patenschaften, Legate, etc.).

³Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

⁴Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens. Dabei kann auch das geäufterte Kapital eingesetzt werden.

⁵Das Anlagerisiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Der Stiftungsrat erlässt dazu ein Anlagereglement.

B Organe der Stiftung

4. Stiftungsrat

¹Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Dieser besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist auf eine angemessene Vertretung der Wirtschaft und anderer auf dem gleichen oder ähnlichen Gebiet tätigen Organisationen zu achten. Nach Möglichkeit sollen auch verschiedene Landesregionen berücksichtigt werden. Organisationen dürfen nur eine Minderheit der Stiftungsratsmitglieder stellen. Athletenvertreter sind mit beratender Stimme vertreten.

²Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich unter Berücksichtigung von Artikel 4 Abs. 1 selbst. Er wählt insbesondere seinen Präsidenten.

³Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Beim Ersatz eines Mitglieds während laufender Amtsdauer tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein. Es ist maximal eine zweimalige Wiederwahl zulässig, unabhängig davon, ob ein Mitglied zu Beginn seines Amtes eine volle oder nur eine verkürzte erste Amtszeit absolviert hat. Vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung in Abs. 4 von Artikel 4 beträgt demzufolge die aufeinanderfolgende Amtszeit eines Mitglieds des Stiftungsrats maximal 9 Jahre.

⁴Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder in begründeten Ausnahmesituationen (Bsp. Mangel an Interessenten, Begleitung langfristiger Projekte) die Anzahl der Wiederwahlen eines Mitglieds erhöhen, d.h. die Amtszeit verlängern.

⁵Ein Mitglied, das aus dem Stiftungsrat ausgeschieden ist, kann sich frühestens nach einem Jahr zur Wiederwahl und somit zu einer neuen Amtszeit stellen.

⁶Aus wichtigen Gründen kann ein Stiftungsratsmitglied abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Für Athletinnen und Athleten gilt der Abberufungsgrund fehlender Fähigkeit nicht. Der Stiftungsrat beschliesst über die Abberufung mit der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder.

⁷Dem Stiftungsrat stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Namentlich hat der Stiftungsrat die folgenden, nicht entziehbaren Kompetenzen:

- die Oberleitung der Stiftung;
- die Vertretung der Stiftung nach aussen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Oberleitung der Stiftung erforderlich ist;
- die Ernennung und Abberufung der leitenden Angestellten der Geschäftsstelle;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- die Regelung der Unterschriftsberechtigung;
- die Abnahme der Jahresrechnung.

⁸Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung der Stiftung an eine Geschäftsstelle übertragen.

⁹Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Vertretung und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen. Innerhalb des Stiftungszwecks kann er das Reglement jederzeit ändern. Das Reglement und dessen Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

¹⁰Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Anträge an die Aufsichtsbehörde betreffend Änderung der Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

¹¹Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn nicht ein Stiftungsratsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrats.

¹²Der Stiftungsrat kann zur Behandlung von Geschäften Ausschüsse bilden und externe Fachpersonen beiziehen.

¹³Die Mitglieder des Stiftungsrats arbeiten unentgeltlich oder zumindest zu einem wesentlich geringeren Lohn als üblich.

5. Revisionsstelle

¹Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige externe Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und stellt dem Stiftungsrat Antrag.

²Werden allfällige Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, so hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

c Weitere Bestimmungen

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7. Aufhebung der Stiftung

Bei einer Aufhebung der Stiftung überträgt der Stiftungsrat das vorhandene Stiftungsvermögen auf eine gemeinnützige und steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck verfolgt.

8. Eintragung im Handelsregister

Die Stiftung wird im Handelsregister eingetragen.

9. Ethik-Statut des Schweizer Sports

¹Die Stiftung setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Sie lebt diese Werte vor, indem sie – sowie ihre Organe, Mitarbeitenden

und Funktionäre – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Stiftung anerkennt die jeweils gültige «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in ihrem Einflussbereich.

²Die Stiftung, die von ihr akkreditierten und zugewandten Organisationen und alle in Artikel 1 Absatz 2 lit. b) und Abs. 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports (nachfolgend «Ethik-Statut») genannten Personen unterstellen sich dem Ethik-Statut. Die Stiftung sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie der Stiftung angehören bzw. zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

³Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend «Disziplinarkammer») ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

10. Übertragung von Aufgaben an andere Organisationen


Die Stiftung kann die Erfüllung ihrer Aufgaben auch auf andere Organisationen übertragen. Sie kann neue Organisationen schaffen, sich beteiligen und fördern.

Ittigen, 07. Mai 2022

Stiftungsrat Special Olympics Switzerland



Kurt Murer, Präsident des Stiftungsrats



Andreas Schwarz, Vizepräsident des Stiftungsrats



Bruno Barth, Geschäftsführer